

## Testdokument mit Signatur

Zur Ansicht der Signatur öffnen Sie bitte den Kartenreiter „Unterschriften“ in Ihrem Adobe Acrobat. Um diese Rechnung zu verifizieren nutzen Sie bitte die Signatur-Check Funktion auf [www.signaturportal.de](http://www.signaturportal.de). Die Anzeige des Verifikationsergebnisses ohne Prüfdokument nach GdPdU ist kostenfrei. Um das revisionssichere Dokument zu erzeugen, melden Sie sich bitte am Portal an.

### Hinweis zu den Pflichtangaben auf Rechnungen

Ab 1. Januar 2004 müssen folgende Punkte auf einer Rechnung enthalten sein:

- Name und Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers
- Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des leistenden Unternehmers
- Die USt-IdNr. des Kunden bei innergemeinschaftlichen Lieferungen oder Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers
- Ausstellungsdatum
- Fortlaufende Rechnungsnummer
- Menge und Art der gelieferten Gegenstände beziehungsweise Umfang und Art der sonstigen Leistung
- Zeitpunkt der Leistung oder der Entgeltvereinnahmung, sofern dieser feststeht und vom Ausstellungsdatum abweicht
- Preis je Einheit ohne Steuer
- Jede Preisminderung oder Rückerstattung, sofern sie nicht im Preis je Einheit enthalten ist
- Steuersatz
- Steuerbetrag
- Gegebenenfalls Hinweis auf Steuerbefreiungsvorschrift
- Hinweis auf Aufbewahrungspflicht des Rechnungsempfängers

Besondere Rechnungsangaben sind darüber hinaus für Differenzgeschäfte, Lieferungen neuer Fahrzeuge und in den innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften vorgesehen. Bitte holen Sie sich zu diesen Bereichen gesonderten Rechtsrat ein.

Kleinbetragsrechnungen bis zu einem Gesamtbetrag von 100 Euro müssen neben dem Namen und der Anschrift des leistenden Unternehmers ebenfalls das Ausstellungsdatum sowie gegebenenfalls einen Hinweis auf eine Steuerbefreiungsvorschrift enthalten.

Dieser Hinweis ist unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Richtigkeit und Aktualität erteilt.

### § 14 UStG (Auszug)

(1) Rechnung ist jedes Dokument, mit dem über eine Lieferung oder sonstige Leistung abgerechnet wird, gleichgültig, wie dieses Dokument im Geschäftsverkehr bezeichnet wird. Rechnungen sind auf Papier oder vorbehaltlich der Zustimmung des Empfängers auf elektronischem Weg zu übermitteln.

(2) Führt der Unternehmer eine Lieferung oder eine sonstige Leistung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 aus, gilt Folgendes:

1. führt der Unternehmer eine steuerpflichtige Werklieferung (§ 3 Abs. 4 Satz 1) oder sonstige Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück aus, ist er verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten nach Ausführung der Leistung eine Rechnung auszustellen;
2. führt der Unternehmer eine andere als die in Nummer 1 genannte Leistung aus, ist er berechtigt, eine Rechnung auszustellen. Soweit er einen Umsatz an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen oder an eine juristische Person ausführt, ist er verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten nach Ausführung der Leistung eine Rechnung auszustellen.

Unbeschadet der Verpflichtungen nach Satz 1 Nr. 1 und 2 Satz 2 kann eine Rechnung von einem in Satz 1 Nr. 2 bezeichneten Leistungsempfänger für eine Lieferung oder sonstige Leistung des Unternehmers ausgestellt werden, sofern dies vorher vereinbart wurde (Gutschrift). Die Gutschrift verliert die Wirkung einer Rechnung, sobald der Empfänger der Gutschrift dem ihm übermittelten Dokument widerspricht. Eine Rechnung kann im Namen und für Rechnung des Unternehmers oder eines in Satz 1 Nr. 2 bezeichneten Leistungsempfängers von einem Dritten ausgestellt werden.

(3) Bei einer **auf elektronischem Weg übermittelten** Rechnung müssen die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts gewährleistet sein durch

1. eine qualifizierte elektronische Signatur oder eine **qualifizierte elektronische Signatur mit Anbieter-Akkreditierung nach dem Signaturgesetz** vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder 2. elektronischen Datenaustausch (EDI) nach Artikel 2 der Empfehlung 94/820/EG der Kommission vom 19. Oktober 1994 über die rechtlichen Aspekte des elektronischen Datenaustausches (ABl. EG Nr. L 338 S. 98), wenn in der Vereinbarung über diesen Datenaustausch der Einsatz von Verfahren vorgesehen ist, die die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit der Daten gewährleisten, und zusätzlich eine zusammenfassende Rechnung auf Papier oder unter den Voraussetzungen der Nummer 1 auf elektronischem Weg übermittelt wird.